

Elztal-Kurier

Amtsblatt der Gemeinde Elztal

Auerbach – Dallau – Muckental – Neckarburken – Rittersbach

Herausgeber: Gemeinde 74834 Elztal · Neckar-Odenwald-Kreis
Telefon (0 62 61) 8 90 30
www.elztal.de · info@elztal.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisteramt Elztal
Für den Anzeigenteil: Druckerei Henn + Bauer · Limbach



Herstellung, Druck und Verlag: Henn + Bauer · Druckerei + Büro
für grafische Gestaltung GmbH · Neugereut 2 · 74838 Limbach
Telefon (0 62 87) 92 58-80 · Telefax (0 62 87) 92 58-84
E-Mail: druckerei@henn-bauer.de
Anzeigen-E-Mail: anzeigen@henn-bauer.de

58. Jahrgang

Freitag, 10. April 2020

Folge 15

Bürgermeister Marco Eckl wiedergewählt

Bei der Bürgermeisterwahl am vergangenen Sonntag konnte Amtsinhaber Marco Eckl 93,72 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen und wurde somit klar in seinem Amt als Bürgermeister der Gemeinde Elztal bestätigt. Die Wahlbeteiligung lag dabei bei 35,02 Prozent.

Aufgrund der aktuellen Situation konnte keine öffentliche Veranstaltung zur Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und stellvertretende Bürgermeister Gerd Hilbert ließ es sich aber nicht nehmen um Bürgermeister Marco Eckl im Namen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und der Gemeindebediensteten zur klaren Wiederwahl zu gratulieren. Seiner Frau Sonja wurde als Zeichen der Wertschätzung ein Blumenstrauß überreicht.

Auch Landrat Dr. Achim Brötel war zur Bekanntgabe nach Dallau gereist und überbrachte die Glückwünsche der Bürgermeisterkollegen und des Landkreises.

Marco Eckl zeigte sich sehr erfreut über das großartige Wahlergebnis und dankte allen Wählerinnen und Wählern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Sein Dank galt vor allem auch dem Gemeinderat, den Ortschaftsräten und allen Gemeindebediensteten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Elztal.



ACHTUNG! Geänderter Redaktionsschluss!

Wegen der Osterfeiertage ist der Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge für die Kalenderwoche 16 bereits am **Donnerstag, 9. April 2020, 9 Uhr. Anzeigenschluss ist am Dienstag, 14. April 2020, um 9.00 Uhr.** Wir bitten Sie, dies zu beachten.
Der Verlag

Amtliche Nachrichten**Störungsdienste und Notrufnummern**

| | |
|------------------------------|---------------|
| Stadtwerke Mosbach | 06261/8905-36 |
| Polizei | 110 |
| Feuerwehr und Rettungsdienst | 112 |
| Krankentransport | 06261/19222 |

Unsicher? Fragen? Sie brauchen Hilfe?
Unterstützende Angebote zum Thema Erziehung und Familie gibt es unverbindlich, kompetent und kostenlos im Internet unter www.elternhaus-neckar-odenwald.de

**Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis**

Sie haben Fragen zum Thema Alter, Versorgung und Pflege? Wir beraten und informieren Betroffene, Angehörige und Interessierte.

Kontaktdaten:

Pflegestützpunkt Neckar-Odenwald-Kreis
Hollergasse 14, 74722 Buchen

Ansprechpartner:

Jutta Landwehr: 06281 / 5212-2550
Jutta Baumgartner-Kniel: 06281 / 5212-2551

Tägliche Öffnungszeiten –
um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Die Gemeinde Elztal nimmt Abschied von

Herrn Alois Hafner

der am 28. März 2020 verstorben ist.

Herr Hafner war von 1982 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2000 im Bauhof und später auch als stellvertretender Wassermeister der Gemeinde Elztal beschäftigt. Seine Aufgaben hat er immer verantwortungsbewusst und mit großer Zuverlässigkeit wahrgenommen.

Wir danken Herrn Hafner für die vielen Jahre treuen Dienstes und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Elztal
Marco Eckl, Bürgermeister

Elztal, im April 2020

Gemeinde 74834 Elztal

Neckar-Odenwald-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 5. April 2020

- Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bekannt gemacht:
 - Zahl der Wahlberechtigten 4.887
 - Zahl der Wähler 1.712
 - Zahl der ungültigen Stimmzettel 41
 - Zahl der gültigen Stimmzettel 1.671
 - Zahl der gültigen Stimmen 1.671

| | |
|--|----------------|
| 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf | |
| Familiennamen, Vorname(n) | Stimmen |
| Anschrift (Hauptwohnung) | |
| Eckl, Marco | |
| Planweg 4, 74743 Seckach | 1.566 |
| Speitelsbach, Samuel Johannes | |
| Schubertstr. 11, 74747 Ravenstein | 74 |
| Walter, Achim | |
| Ulmenstr. 4, 74834 Elztal | 6 |
| Bansbach, Johannes | |
| Schefflenzer Str. 12, 74834 Elztal | 5 |
| Sonstige | 20 |

1.3 Der Bewerber Marco Eckl hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Bürgermeister gewählt.

- Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Neckarelzer Str. 7, 74821 Mosbach, erhoben werden. Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 49 Wahlberechtigte beitreten.

Elztal, 10. April 2020

Hilbert, stellv. Bürgermeister

Amtliches Endergebnis festgestellt durch den Gemeindevwahlausschuss für die Bürgermeisterwahl am 5. April 2020**Gemeinde Elztal**

Wahlkreis: 001
AGS 8225117
Bezirk 001-01 bis 900-01

| | | | |
|------------------------------|----------------|---------|-----------------------------|
| Wahlberechtigte ohne WS (A1) | 3234 | | |
| Wahlberechtigte mit WS (A2) | 1653 | | |
| Wahlberechtigte (A1 + A2) | 4887 | | |
| Wähler im Wahlbezirk | 196 | | Mit Wahrschein: 1516 |
| Wähler insgesamt | 1712 | | |
| Wahlbeteiligung | 35,03 % | | |
| | | % | |
| Ungültige Stimmen: | 41 | 2,39 % | |
| Gültige Stimmen: | 1671 | 97,61 % | |

| Bewerber | Stimmen gesamt | % | Stimmen Wahlbezirk | Stimmen Briefwahl |
|----------------------------------|-------------------|----------------|-----------------------|----------------------|
| Eckl, Marco | 1566 | 93,72 % | 179 | 1387 |
| Speitelsbach, Samuel Johannes | 74 | 4,43 % | 8 | 66 |
| Walter, Achim | 6 | 0,36 % | 1 | 5 |
| Bansbach, Johannes | 5 | 0,30 % | | 5 |
| Sonstige | 20 | 1,20 % | 3 | 17 |

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentli-

- chen Schulen, Schulkindergärten, Grund-schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungs-zentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un-ingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen da-

für, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger

Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|---------------|-------------|-----------------------|
| | Kretschmann | |
| Strobl | | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | | Bauer |
| Untersteller | | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | | Hauk |
| Wolf | | Hermann |
| Erler | | |

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Der Neckar-Odenwald-Kreis plant gemeinsam mit BBV schon für die Zeit danach

Das Ziel heißt: In allen Städten und Gemeinden Glasfaser bis in jedes Haus / Erster Landkreis bundesweit?

Noch immer hält Corona alles fest im Griff. Von einem Tag auf den anderen hat sich das gesamte Leben völlig verändert. Trotzdem wird es aber mit Sicherheit auch eine Zeit danach geben. Dafür wollen die 27 Städte und Gemeinden im engen Schulterschluss mit dem Neckar-Odenwald-Kreis selbst und der Breitbandversorgung (BBV) Deutschland aber schon jetzt die entscheidenden Weichen stellen, um dann mit Volldampf durchstarten zu können.

BBV wird dabei mit einer eigenen Tochtergesellschaft BBV Neckar-Odenwald bis 2024 den gesamten Landkreis flächendeckend auf eigenwirtschaftlicher Basis ausbauen – und das ohne einen einzigen Cent Zuschuss und mit Glasfaserkabeln, die direkt in alle Gebäude führen und deshalb Bandbreiten im Gigabit-Bereich ermöglichen. Für Landrat Dr. Achim Brötel, der zusammen mit Johannes Biste von der WiNO die gesamte Aktion koordiniert hatte, ist das ein weiterer Quantensprung in der Telekommunikationsinfrastruktur des Kreises, die zwar schon jetzt als vorbildlich gilt, aber natürlich noch immer erhebliches Potenzial für zusätzliche Verbesserungen enthält. „Wenn die letzten Tage und Wochen eines ganz deutlich gezeigt haben, dann doch, dass eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur gerade auch in krisenhaften Zeiten schlicht unverzichtbar ist. Viele digitale Brücken via Telefon, Videokonferenz, Skype, WhatsApp, Facetime oder was auch immer wären in dieser Form gar nicht möglich gewesen, wenn wir nicht schon sehr frühzeitig gemeinsam den Glasfaserausbau im gesamten Kreisgebiet forciert hätten“, so Brötel. Diese Botschaft müsse man gerade jetzt auch noch sehr viel deutlicher den Menschen gegenüber hervorheben.

Bürgermeister Thomas Ludwig (Seckach) als Kreisvorsitzender des Gemeindetags sieht das genauso: „Bisher liegt Glasfaser nur bis zu den Verteilerkästen. Künftig sollen die Kabel aber direkt bis in jedes Gebäude geführt werden (FttB/H). Das ermöglicht uns dann Bandbreiten, von denen wir heute nur träumen können. Momentan ist deshalb sogar ein extrem günstiger Zeitpunkt, um die Menschen davon zu überzeugen, wie wichtig der nächste und mit Blick auf die Zukunft sogar alles entscheidende Schritt des Glasfaserausbaus ist, nämlich die flächendeckende FttB/H-Versorgung. Wer das in der aktuellen Situation immer noch nicht erkennt, dem wird dann allerdings wohl nicht (mehr) zu helfen sein.“

Geschäftsführer Manfred Maschek (BBV) ist vor allem von der großen Offenheit und Kooperationsbereitschaft aller 27 Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis sehr angetan: „BBV hat zusammen mit einem finanzstarken Infrastrukturfond schon an anderer Stelle eindrucksvoll bewiesen, dass man mit kreativen Lösungen auch ganz ohne staatliche Fördermittel Zukunft bauen kann. Das wollen wir auch hier unter Beweis stellen und den Neckar-Odenwald-Kreis als ersten Landkreis im gesamten Bundesgebiet flächendeckend mit Glasfaser bis in jedes Haus versorgen“. Voraussetzung

dafür sei allerdings die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer. Man brauche dafür auf jeden Fall eine bestimmte Mindestquote an Vorverträgen. Dafür verlege BBV dann aber die Glasfaser kostenfrei auch bis zu 10 Meter in das jeweilige Grundstück hinein.

Trotz Corona hat der Kreisverband des Gemeindetags inzwischen Erklärungen sämtlicher 27 Städte und Gemeinden erhoben, dass sie an dem Ausbauprojekt mitwirken. Vor diesem Hintergrund haben sich Geschäftsführer Maschek, Bürgermeister Ludwig als Kreisvorsitzender des Gemeindetags und Landrat Dr. Brötel auch bereits auf eine gemeinsame Erklärung zum flächendeckenden Glasfaserausbau im Neckar-Odenwald-Kreis geeinigt. Damit steht auf jeden Fall fest, dass BBV und der Neckar-Odenwald-Kreis samt allen Städten und Gemeinden gemeinsam einen Anlauf in Richtung Zukunft unternehmen und sich dadurch einen entscheidenden Startvorteil gerade auch im Standortwettbewerb mit anderen gesichert haben.

Derzeit laufen intern weitere Gespräche, wo der Ausbau konkret beginnen soll und wie das Jahrhundertprojekt dann sinnvollerweise auf das gesamte Kreisgebiet ausgerollt werden kann. BBV wird dazu auch mehrere, auf das gesamte Kreisgebiet verteilte Shops im Neckar-Odenwald-Kreis eröffnen, um interessierten Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege zu ermöglichen. Für die Privat- und Geschäftskunden besonders wichtig ist vor allem die Erklärung, dass BBV uneingeschränkt „Open Access“ gewährleisten wird. Konkret heißt das, dass der Zugang zum BBV-Netz somit auch für andere Anbieter jederzeit diskriminierungsfrei, offen und transparent möglich ist.

Sobald es die Corona-Situation wieder zulässt, wird BBV in allen Städten und Gemeinden zudem entsprechende Informationsveranstaltungen durchführen und auch aktiv auf die einzelnen Grundstückseigentümer zugehen. Da das momentan noch nicht möglich ist, steht schon ab sofort aber eine vertonte Präsentation über das geplante Projekt (Dauer: rund 12 Minuten) einschließlich einer Videoanimation über die Vorteile der Technologie Glasfaser (Dauer: knapp 4 Minuten) online unter <https://bbv-deutschland.de/wir-sind-toni/video/> zur Verfügung. Beide Dokumente sind auch auf den Internet-Seiten sämtlicher Städte und Gemeinden (www.elztal.de bei Neuigkeiten), sowie des Neckar-Odenwald-Kreises selbst verlinkt. Landrat Dr. Achim Brötel und Bürgermeister Thomas Ludwig laden alle Interessierten dazu ein, sich auf diese Weise schon einmal einen ersten Einblick zu verschaffen. Das sei gerade jetzt auch eine gute Hinführung auf das, was nach Corona kommen soll.

BBV wird Corona-bedingt zunächst in erster Linie digital, per Wurfesendung und durch Telefonakquisition auf die einzelnen Anschlussnehmer zugehen. Für weitere Rückfragen steht das BBV-Team (www.bbv-deutschland.de) aber auch sonst jederzeit gerne zur Verfügung.

Alle Beteiligten sind sich darüber hinaus einig: „Das ist eine klare Botschaft, die Zukunft vermittelt. So etwas brauchen wir momentan sogar mehr denn je“.

Die KWiN informiert:

Straßensammlung für Altholz

Die jährliche Straßensammlung für Altholz findet am **Freitag, 24. April 2020**, in allen Ortsteilen der Gemeinde Elztal statt. Die Altholz-Straßensammlung wird wie üblich im grünen Entsorgungskalender von AWN und KWiN mit einem Stuhl-Symbol angezeigt. Der Beginn der Sammlung ist wie üblich 6.00 Uhr morgens, für später als 6.00 Uhr bereitgestellte Teile besteht daher keine Abfuhrgarantie. Die Abfuhrzeiten sind nicht automatisch dieselben wie bei anderen Straßensammlungen.

Was gehört zur Altholz-Straßensammlung?

Die Sammlung ist vor allem für Holz aus dem Wohnbereich gedacht. Bereitgestellt werden können bis zu 3 cbm an Althölzern, egal, ob sie aus Vollholz oder Press-Span bestehen, und ob sie lackiert oder kunststoffbeschichtet sind. Dazu zählen zum Beispiel Küchenarbeitsplatten, Schränke und Tische. Von Bau- und Abbruchholz, sowie Einzelteile mitgenommen. Herausstehende Nägel, Schrauben oder Drahtstücke müssen flachgebogen sein.

Die kostenfreie Selbstanlieferung bei den Wertstoffhöfen in Buchen, Hardheim oder Mosbach ist gegen Vorlage des gültigen Berechtigungsnachweises einmal pro Jahr möglich. Hier ist jeweils eine Menge bis zu 3 cbm pro Anlieferung kostenfrei. Dies gilt auch für Bau- und Abbruchholz sowie für Holz aus dem Außenbereich.

Die einzelnen Teile müssen ohne Schwierigkeiten zu verladen sein. Insbesondere dürfen sie höchstens 50 kg schwer und 1,5 m lang sein. Es werden bei der Altholz-Straßensammlung ausschließlich Gegenstände mitgenommen, welche auf dem Boden bereitgestellt sind. Von Hängern, Schubkarren etc. werden wegen der Gefahr der Beschädigung keine Gegenstände mitgenommen!

Etliche gut erhaltene Teile, vor allem Möbel, sind viel zu schade zum Wegwerfen. Eine Alternative bietet der Internet-Verschenkmarkt unter www.awn-verschenkmarkt.de. Auf dieser nicht kommerziellen Internet-Tauschbörse der KWiN kann gut erhaltener Hausrat aller Art kostenlos angeboten, gesucht oder getauscht werden.

Alles klar? Falls nicht, gibt das Beratungsteam der KWiN Auskunft unter Telefon 06281/906-13

Die Forst BW informiert:

Die Summe seiner Bäume....

Der internationale Tag der Wälder am 21. März 2020 fand wenige mediale Beachtung

Unsere gesamte Gesellschaft steht derzeit vor absolut herausfordernden Aufgaben. Auch abseits der Corona-Pandemie sind gesellschaftlich wichtige und zukunftsrelevante Entscheidungen zu fällen und umzusetzen.

Ursprünglich hatte ForstBW, seit 1.1.2020 größter Waldbesitzer Baden-Württembergs, landesweit Pflanzaktionen unter Mithilfe der Bevölkerung initiieren wollen: die durch Trockensommer, Borkenkäfer und Stürme entstandenen Kahlfelder in unseren Wäldern müssen teilweise wieder aufgeforstet werden. Staatliche Forstwirte unterbrechen in den kommenden Wochen die Aufarbeitung des Sturmholzes, um junge Bäume zu pflanzen. Das Zeitfenster dafür ist kurz: zwischen dem Auftauen der Böden und dem Austreiben der Jungpflanzen müssen diese in die Erde, damit ein Anwachsen gut gelingt.

In diesem Frühjahr werden allein im Forstbezirk Odenwald gut 15.500 Bäume zwölf verschiedener Arten gesetzt. Douglasien, Eichen und Lärchen sollen neben anderen Baumarten helfen, unsere Wälder klimastabiler zu machen. „Unsere moderne Waldwirtschaft im Land setzt auf artenreiche und gut strukturierte Mischwälder. Waldbesitzer und Forstleute arbeiten schon heute an den Wäldern der Zukunft. Dabei wird die Vielfalt von walddtypischen Arten gestärkt und die Wälder fit für den Klimawandel gemacht“, betonte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL, am 20. März in Stuttgart.

Was heißt überhaupt „klimastabiler Wald“? Angestrebt wird ein Wald, in dem auch in Zukunft noch Bäume wachsen, die mit dem künftigen Klima klarkommen. Baumarten also, die mehr Trockenheit ertragen und weniger anfällig sind für Borkenkäfer oder schädliche Pilze. „Vielfalt streut das Risiko“ ist eine der Maßgaben. Wenn verschiedene Baumarten in einem Wald wachsen, dann steigt die Chance, dass Arten dabei sind, die auch in einer unsicheren Klimazukunft bestehen.

Der hiesige Forstbezirk setzt nach wie vor vor allem auf den Einsatz heimischer Baumarten. Exoten wie Tulpenbäume kommen nur in besonderen Fällen zum Einsatz. Revierleiter Rüdiger Dehn plant in seinem Forstrevier Neckarberg Testanbauten mit je 100 Tulpenbäumen bzw. Hemlocktannen. Damit führt er die Tradition seines Reviervorgängers fort.

Das Wissen über das Wuchsverhalten und die Integrationsmöglichkeiten fremder Baumarten in unsere heimischen Waldgesellschaften ist in vielen Fällen sehr begrenzt. Durch dokumentierte Probeanbauten erhoffen sich Wissenschaftler und Forstpraktiker wichtige Erkenntnisse für den Waldbau der Zukunft. Dies aber braucht mehrere Jahrzehnte Zeit, weswegen die Forstwirtschaft gegenwärtig auf eine breite Palette an Maßnahmen zur weiteren Stabilisierung unserer Wälder zurückgreift.

Denn der Wald ist wesentlich mehr als die Summe seiner Bäume. „Am Tag des Waldes wird auf die vielfältigen Funktionen der Wäl-

der für die Gesellschaft aufmerksam gemacht. Unser Wald ist Rohstofflieferant, Klimaschützer, Erholungsstätte für die Menschen und Rückzugsort für viele Tier- und Pflanzenarten. Wälder sorgen für gute Luft und sauberes Wasser“, sagte der Minister mit Blick auf den 21. März.

Im Augenblick ist der Wald wohl vor allem Eines: der ideale Aufenthaltsort für uns, um die gegenwärtig geltenden Ausgangsbeschränkungen auszugleichen.

Katholische öffentliche Bücherei (KÖB) St. Maria, Elztal-Dallau
Kirchenstr. 7, Tel.Nr. 06261/8465389, Mail-Adresse buecherei.dallau@kath-elf.de

Aufgrund der aktuellen gesundheitsgefährdenden Situation müssen wir unsere **Bücherei ab sofort bis zum Ende der Osterferien (19. April 2020)**. Wir hoffen, dass sich dann die Lage etwas entspannt hat und wir Sie wieder bei uns begrüßen dürfen.

Ihr Büchereiteam

Standesamtliche Nachrichten

| | | |
|-----------------------|-------------------------------|---------------|
| 90. Geburtstag | Schober Hellmut, Neckarburken | * 11. 4. 1930 |
| 80. Geburtstag | Neidig Anna, Dallau | * 12. 4. 1940 |
| 85. Geburtstag | Frey Gerhard, Auerbach | * 13. 4. 1935 |
| 80. Geburtstag | Schröter Ernst, Dallau | * 15. 4. 1940 |

Die Gemeinde gratuliert recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Elztal-Limbach-Fahrenbach

74834 Elztal-Dallau, Kirchenstr. 10, Tel. 06261/2765, Email: pfarramt.dallau@kath-elf.de

Gottesdienste vom 9. 4. bis 18. 4. 2020

Livestream im Internet unter: www.kath-elf.de/live

Donnerstag, 9. 4. – GRÜNDONNERSTAG

19.30 Uhr **Messfeier vom Letzten Abendmahl** und Gebetswache im Livestream

Freitag, 10. 4. – KARFREITAG – DIE FEIER VOM LEIDEN UND STERBEN CHRISTI

15.00 Uhr **Liturgie vom Leiden und Sterben Christi** im Livestream

Sonntag, 12. 4. – HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN – OSTERSONNTAG

Samstag

21.00 Uhr **Feier der Osternacht** im Livestream

Sonntag

10.15 Uhr **Festgottesdienst** im Livestream

Montag, 13. 4. – OSTERMONTAG

10.15 Uhr **Festgottesdienst** im Livestream

Dienstag, 14. 4. – Samstag, 18. 4.

jeweils 18.30 Uhr **Messfeier** im Livestream

Aktuelle Hinweise

Wir versuchen, unser Gemeindeleben den Gegebenheiten entsprechend zu organisieren. Unsere Kirchen stehen zum persönlichen Gebet täglich offen. Sie sind herzlich eingeladen, dort eine Kerze anzuzünden, einen Moment der Stille zu halten oder einen Impuls mitzunehmen. Darüber hinaus haben wir folgende Hinweise für Sie:

Gottesdienste im Internet

Unter www.kath-elf.de/live können wir uns täglich auf ungewöhnliche, aber intensive Weise miteinander verbinden. Es ist uns wichtig, gerade jetzt die Gebetsgemeinschaft nicht abreißen zu lassen. Über anliegen@kath-elf.de dürfen Sie uns gerne Ihre Gedanken, Fürbitten etc. zukommen lassen, die wir in der Feier dann aufgreifen.

Gründonnerstag

Unsere Kirchen stehen den ganzen Tag zum Gebet offen. Um 19.30 Uhr feiern wir die Messe vom Letzten Abendmahl mit anschließender Gebetswache und übertragen live im Internet.

Karfreitag

Ab 10.00 Uhr ist über unsere Homepage ein Kinderkreuzweg abrufbar, den Sie während der Feiertage in der Familie anschauen und mitbeten können.

Unsere Kirchen stehen den ganzen Tag zum Gebet offen. In den Pfarrkirchen ist das Kreuz zur Verehrung ausgestellt, Sie können dort eine Blume niederlegen. Um 15.00 Uhr feiern wir die Karfreitagsliturgie und übertragen live im Internet.

Osterwasser und Speisensegnung

An Karsamstag können Sie bis 12.00 Uhr verschlossene Gefäße oder Flaschen mit Wasser und gut verpackte Speisen in allen unseren Kirchen vor den Altar legen. Mitglieder des Seelsorgeteams werden sie segnen, und sie liegen am Ostersonntag zum Abholen bereit.

Ostersonntag und Ostermontag

Die Osternachtfeier findet am Samstagabend um 21.00 Uhr statt und wird live im Internet übertragen, ebenso ein Festgottesdienst am Ostersonntag und Ostermontag jeweils um 10.15 Uhr.

An beiden Osterfeiertagen brennt in allen Kirchen ganztägig die Osterkerze. Ihr Licht der Hoffnung können Sie gerne in einer Laterne nach Hause holen und weitergeben.

Erstkommunion und Jubelkommunion

Die geplanten Erstkommunionfeiern und damit verbunden die Jubelkommunion in Limbach und Wagenschwend müssen auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Evangelische Kirchen Auerbach und Dallau

Evangelisches Pfarramt, Felderweg 6A, 74834 Elztal-Dallau, Tel: 06261-2611 Fax: 06261- 3011, pfarramt@ekidua.de, Internet: www.ekidua.de

Öffnungszeiten: Montags 9.00–12.00 Uhr

Donnerstags 13.00–16.00 Uhr

Das Pfarramt ist bis auf Weiteres nur telefonisch zu erreichen.

Bitte sprechen sie gegebenenfalls auf den AB. Wir rufen umgehend zurück.

Ebenfalls bis auf Weiteres sind alle kirchlichen Veranstaltungen ausgesetzt.

Förderverein Ev. Gemeindezentrum Auerbach

Für alle Gemeindemitglieder, die weder auf Facebook, Instagram oder Twitter unterwegs sind, haben wir vom Förderverein positive Botschaften in die verschiedenen Fenster des derzeit leider verwaisten Gemeindehauses „gepostet“. Schauen Sie auf Ihrem Weg zum Einkauf, zur Bank oder beim Spaziergang doch einfach mal vorbei. Wir wünschen Ihnen alles Gute, kommen Sie gut durch diese Zeit und bleiben Sie gesund!

Die Vorstandschaft vom Förderverein
Ev. Gemeindehaus Auerbach e.V.

Gedanken zu Karfreitag und Ostern 2020

Liebe Gemeindeglieder,

ich weiß nicht, wie es Ihnen geht in diesen Tagen, aber ich bin zwischen zwei Polen hin und her gerissen. Am Tag bin ich stark und sicher: ich kann verstehen, welche Verhaltensmaßregeln jetzt notwendig sind, um Menschen zu schützen. Ich trage das auch gerne alles mit, denn ich bin ja Teil der Risikogruppe der Menschen ab 60 Jahren.

Auf der anderen Seite wache ich in der Nacht auf und spüre eine Grundangst in mir. Der kann ich nicht Herr werden, denn diese Gefühle kommen aus meinem Unterbewusstsein und ich weiß, dass ich sie nicht beherrschen kann. Ich habe gelernt, dass ich diese Ängste zulassen muss. So stelle ich mich ihnen und gehe mit ihnen sozusagen spazieren. Und ich frage mich: Bin ich wirklich in Gott geborgen? Bin ich in diesen Zeiten auch gut bei ihm aufgehoben? Die Bibel sagt mir: Jesus Christus ist nichts Menschliches fremd, auch nicht unsere Angst. „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ – so schrie er am Kreuz. Das sind Worte eines verunsicherten, eines einsamen, eines verzweifelten Menschen, der nicht mehr an Gott glauben mag. Und doch: Jesus tut hier etwas, was auch uns helfen kann: Er benutzt bekannte Worte. Diese Worte

sind der Anfang von Psalm 22. Und sie helfen ihm, seine verzweifelte Situation trotz aller Zweifel in eine Beziehung zu Gott zu stellen. Beten können wir auch mit Worten anderer, wenn wir selbst keine Worte mehr finden. Jesus macht uns dies vor. Trotzdem wird seine Situation subjektiv nicht besser. Es stirbt elend am Kreuz.

Aber Gott lässt ihn nicht los. Er lässt ihn nicht verenden. An Ostern wird Auferstehung gefeiert, eigentlich müssten wir dazu Auferweckung sagen, denn Gott ist der Handelnde: Jesus lebt! So glaube ich auch, dass trotz allem, was wir in diesen Tagen erleben, Ostern auch uns gilt: Gott lässt uns nicht verenden, er meint es gut mit uns. Er hat uns lieb. Und diejenigen, die wir lieb haben, denen wenden wir uns immer wieder zu. So tut es Gott auch. Ich wünsche Ihnen gesegnete Ostern, auch wenn sie vielleicht – wie ich auch – ihre Lieben nur aus der Ferne grüßen können. Aber einen Gruß können wir allen mitgeben: Seid Gott anbefohlen
Ihr Wolfram Stober, Pfr.
Vakanzverwalter

Wir halten uns fern und sind für einander da – Licht der Hoffnung in der Zeit der Krise

Als sichtbares Zeichen der Gemeinschaft schließen wir uns der Aktion Licht der Hoffnung an und entzünden jeden Abend um 19.30 Uhr eine Kerze als Licht der Hoffnung am offenen Fenster. Zum Klang der Glocken beten wir in ökumenischer Gemeinschaft für unser Dorf, unser Land und die Welt. Jeder Haushalt für sich. Beim gemeinsamen Vaterunser wissen wir uns mit allen verbunden und von Gott gehalten. **Einen täglichen, geistlichen Impuls** in Zeiten der Coronakrise, verschickt der Schefflenzer Gemeindepfarrer Stefan Albert mit Rundmails. Er wird zumeist aus einer kurzen Besinnung, einem Gebetsvorschlag und einem Liedvorschlag bestehen. Diese Rundmails können alle Interessierten bekommen, unabhängig von Wohnort und Konfession. Wer daran interessiert ist, schickt eine Mail an die Adresse stefan.albert@ev-kirche-schefflenz.de und schreibt hinein: „Ich möchte bis auf Widerruf die geistlichen Impulse von Pfarrer Albert in Zeiten der Coronakrise an diese E-Mail-Adresse bekommen“ und fügt seinen Namen darunter. Diese geistlichen Impulse darf man gerne auch ausdrucken und an andere verteilen. Den Wunsch, die Mail zu bekommen, kann man jederzeit widerrufen!

Ev. Kirchengemeinde Großscholzheim-Rittersbach

Kirchgasse 4, 74743 Seckach-Großscholzheim, Tel. 06293/370, Email: info@ev-grosseicholzheim.de, Internet: www.ev-grosseicholzheim.de

Einladung zum Haus-Abendmahl in der Osterzeit

In diesem Jahr wird Ostern anders sein als sonst - aber es fällt nicht aus! Auch das Abendmahl, das wir ansonsten an Gründonnerstag, Karfreitag und Ostersonntag in unseren Gottesdiensten feiern, muss nicht ausfallen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat eine Abendmahlsliturgie entworfen und lädt dazu ein, mit ihrer Hilfe zuhause im Kreis der Familie Abendmahl zu feiern. Landesbischof Prof. Jochen Cornelius-Bundschuh schreibt: „*Ich lade Sie ein, Ihre Gemeinden zu ermutigen mit beiliegender Liturgie zu Hause bei sich am Familientisch am Gründonnerstag das Abendmahl zu feiern, vielleicht vor dem Abendessen oder darin integriert. Der Glaube ist eine Kraft, die sich mitten im Alltag, im Leben der Menschen als wirksam erweist; machen Sie den Menschen in Ihren Gemeinden Mut, das für sich mit ihren Angehörigen zu erproben. Wichtig scheint mir, dass wir uns wechselseitig zusprechen, was uns verheißt, uns dabei als Personen in die Augen schauen und uns hören: Das Brot des Lebens – der Kelch des Heils – Christus für dich!*“

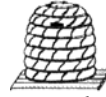
Am Gründonnerstag werden die Glocken unserer Kirchen um 18.30 Uhr läuten. Dies kann für uns ein gemeinsamer Zeitpunkt sein, um in unseren Häusern im Gedenken an das letzte Mahl Jesu Tischgemeinschaft zu feiern. Die erwähnte Abendmahlsliturgie gibt es auf unserer Homepage www.ev-grosseicholzheim.de zum Download. Sie kann ebenfalls an Karfreitag oder den Osterfeiertagen verwendet werden. Wer möchte, kann sich auch telefonisch beim Pfarramt melden und bekommt dann eine Liturgie vorbeigebracht.

Ich wünsche Ihnen gesegnete Kar- und Ostertage,
Ihr Pfarrer Ingolf Stromberger

Vereinsnachrichten

Förderverein Evangelisches Gemeindehaus Auerbach e. V.

Für alle Gemeindemitglieder, die weder auf Facebook, Instagram oder Twitter unterwegs sind, haben wir vom Förderverein positive Botschaften in die verschiedenen Fenster des derzeit leider verwaisten Gemeindehauses „gepostet“. Schauen Sie auf Ihrem Weg zum Einkauf, zur Bank oder beim Spaziergang doch einfach mal vorbei. Wir wünschen Ihnen alles Gute, kommen Sie gut durch diese Zeit und bleiben Sie gesund!
Die Vorstandschaft vom Förderverein
Ev. Gemeindehaus Auerbach e.V.



Bezirksimkerverein Schefflenz e. V. Neuimker, schwindendes Nahrungsangebot und Ehrung beim Imkerverein Schefflenz

Der Bezirksimkerverein Schefflenz hielt seine diesjährige Jahreshauptversammlung Anfang März ab – gerade noch rechtzeitig, bevor dies nicht mehr möglich gewesen wäre.

Die erste Vorsitzende Monika Polzer begrüßte alle Anwesenden. Danach gedachte man gemeinsam den im Jahr 2019 verstorbenen Mitgliedern. Schriftführer Linus Vetter verlas das Protokoll der letztjährigen Jahreshauptversammlung.

Anschließend berichtete Frau Polzer von den Aktivitäten des Vereins im zurückliegenden Jahr. Dazu zählten die gut besuchten Monatsversammlungen, die immer mit einem zur Bienen-Jahreszeit passenden Thema verbunden waren. So stehen im Frühjahr die Völkerdurchschau, aber auch die Vermehrung über Ableger auf dem Programm, im Frühsommer dann die Honigernte und kurz darauf Einfütterung und das Einwintern im Herbst. Die Monatsversammlungen bieten den Imkern auch immer den Austausch untereinander. So können auch Jungimker schnell von den Erfahrungen der Kollegen profitieren. Und neue Imker gab es im Jahr 2019 sogar fünf. Die Mitgliederzahl des Vereins lag bei 55. Diese 55 Mitglieder betreuten die stolze Zahl von 358 Bienenvölker.



Foto: Linus Vetter. Auf dem Foto ist die erste Vorsitzende Monika Polzer mit dem geehrten Mitglied Markus Johmann zu sehen.

Trotz dieser erfreulichen Entwicklung treiben die Imker Sorgen um. Die Varroamilbe und das zurückgehende Trachtangebot belasten die Völker und führen immer wieder zu Verlusten. Nach der Obstblüte im Frühjahr fehlt den Bienen zunehmend das Angebot. Die sich immer weiterverbreitenden Steingärten verstärken diesen Trend. Da wünschen sich die Imker mehr Engagement der Gemeinden für Blühflächen. Mit diesen Blühflächen kann ein deutlich besseres Blüten- und Pollenangebot für die Honigbiene aber auch andere wichtige Insekten und Bestäuber geschaffen werden. Die Gemeinde Elztal beschloss unlängst das Anlegen von 3000qm solcher Blühflächen – ein sehr guter Anfang. Im Anschluss erläuterte Kassier Florian Dold den Mitgliedern Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres. Die Kassenlage des Vereins ist zufriedenstellend. Auf Antrag eines Mitglieds wurde die Vorstandschaft einstimmig entlastet. Ein schöner Tagesordnungspunkt in jeder Jahreshauptversammlung ist die Ehrung langjähriger und verdienter Mitglieder. In diesem Jahr

wurde Markus Johmann für 30 Jahre Mitgliedschaft im Imkerverein Schefflenztal mit der goldenen Ehrennadel und einer Urkunde des Landesverbandes ausgezeichnet. Die Imker schauten dann noch gemeinsam einen lehrreichen Film an und verbanden so ihre Leidenschaft mit dem Erwerb von neuem Wissen für die Bienensaison 2020.
Bericht: Florian Dold

Verschiedenes

Gemeinde Limbach

Die für den 21. April 2020 geplante, weitere Informationsveranstaltung zum Schulbusverkehr wird aufgrund der aktuellen Coronakrise bis auf weiteres verschoben. Über den neuen Termin werden wir rechtzeitig informieren.

Veranstaltungshinweise „Alte Mälzerei“

30 Jahre Enzo Paolo – Verlegung Familien-Zaubershow und Zauber-Gala

Aufgrund der momentanen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 muss das Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei beide für Sonntag, 19. April 2020, geplante Veranstaltungen verlegen.

Der Ersatztermin wird frühzeitig bekanntgegeben. Die bereits gekauften Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit.

5. Mosbacher Lachnacht wird verlegt

Aufgrund der momentanen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 muss das Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei das für Samstag, 25. April 2020, geplante Lachmuskeltraining verlegen.

Der Ersatztermin wird frühzeitig bekanntgegeben. Die bereits gekauften Eintrittskarten behalten ihre Gültigkeit.



HENN+BAUER
DRUCKEREI · WERBEAGENTUR · VERLAG

Wir sind auch in dieser schwierigen und außergewöhnlichen Zeit mit unseren Amts- und Mitteilungsblättern weiter **als Werbepartner für Sie da.**

Wir werden **ab sofort** und solange sich die derzeitige Lage nicht ändert unter dem Motto

**GEMEINSAM SCHAFFEN WIR DAS!
Gegen das Virus – FÜR SIE DA!**

allen Unternehmen, die ihre Angebote auf Grund der aktuellen Situation angepasst haben oder anpassen müssen, einen Sonder-Rabatt in Höhe von 20% gewähren.

(auf unsere Anzeigen-Listenpreise bei Anzeigen, die in oben genannte Kategorie fallen – nicht kombinierbar mit anderen Rabatten).

Henn + Bauer GmbH // Druckerei // Werbeagentur // Verlag
74838 Limbach // Neugereut 2 // T. 0 62 87 . 92 58 80 // druckerei@henn-bauende
www.henn-bauende // Henn-Bauer-Druckerei-Grafikbüro

Wie schon der Presse zu entnehmen war, können die Metzgereien nun am Karfreitag doch nicht öffnen. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

Wir suchen zum sofortigen Eintritt **KFZ-Mechaniker** in unserer eigenen Werkstatt in Voll- oder Teilzeit. Sie sollten Kenntnisse im LKW-Bereich sowie nach Möglichkeit im Hydraulikbereich haben. Ein LKW-Führerschein wäre ebenfalls von Vorteil. Wir bieten gute Bezahlung und familiäres Klima.

**Bewerbung an schmie@sls.ag oder telefonisch 06265/8140
Montag bis Freitag von 8.00–16.00 Uhr
Info auch auf Facebook: SLS Transport AG**

Suche Lagerhelfer/Hausmeister in Voll- oder Teilzeit.

**Bewerbung an schmie@sls.ag oder telefonisch 06265/8140
Montag bis Freitag von 8.00–16.00 Uhr
Info auch auf Facebook: SLS Transport AG**

Davis Gerüstbau

**Sie wollen hoch hinaus?
Wir helfen Ihnen dabei!**

Am Mühlberg 4 · 74864 Fahrenbach
Telefon (062 67) 92 80 31 · Fax (062 67) 92 80 32
info@davis-geruestbau.de · www.davis-geruestbau.de

LBS

**Auch in schwierigen
Zeiten – wir sind für Sie da!
Sie erreichen uns:**

Wir geben Ihrer
Zukunft ein Zuhause.

Beratungsstelle Mosbach
Björn Fink Tel. 06261 861480
Christopher Leimpeck 0173 4502107

Landmetzgerei HELMUT RAUSCH jun.
Limbach, Tel. 06287/929556 · Krumbach, Tel. 06287/222
Laudenberger Straße 5 Lindenstraße 12
www.landmetzgerei-rausch.de
OSTERANGEBOTE 2020 gültig vom 10. 4. bis 16. 4. 2020

Gut abgehangene **Rumpsteaks**
~ von Rindern aus der Region, ein hochwertiger Genuss! kg € **22.90**

Für die Festtagssuppe:
Markklößchen ~ aus eigener Herstellung! 100 g € **1.45**

Herzhafter **Bierschinken**
~ auch als Portionswürstchen! 100 g € **0.95**

Schinkenkrakauer
~ darf bei keinem Vesper fehlen! 100 g € **0.80**

Diese Woche empfehlen wir:
Magere Kalbsbraten, Kalbsnierenbraten, Kalbsrückensteak,
Kalbsschnitzel von Milchkälbern aus eigener Schlachtung!

Gerne nehmen wir Ihre Bestellungen für Ostern auch
telefonisch entgegen, damit Sie diese
ohne längere Wartezeiten abholen können
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

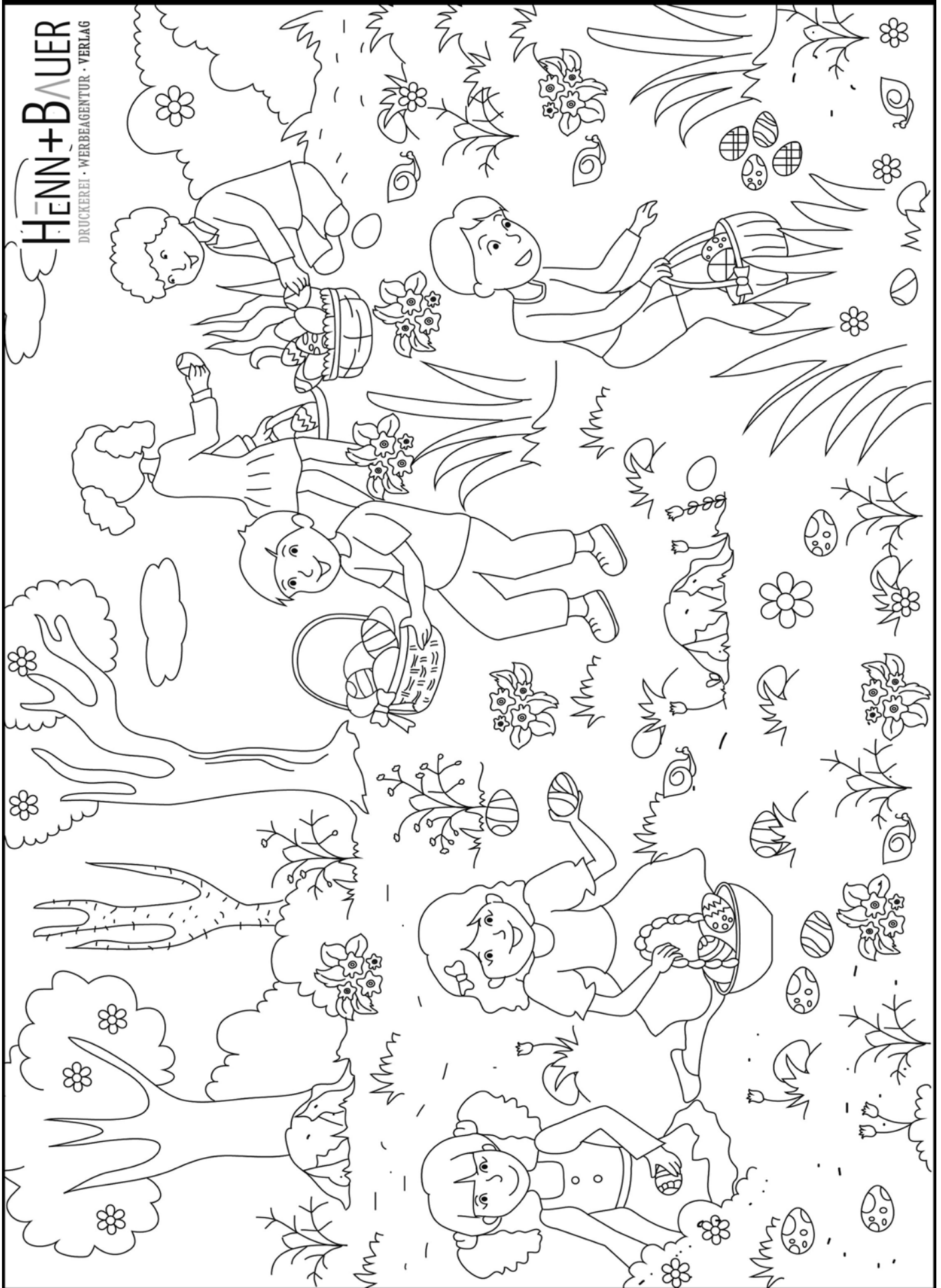
**Schöne Osterfeiertage wünscht Ihnen
Ihre Landmetzgerei Helmut Rausch**

Wissen, was „abgeht“,
jede Woche neu **im Amtsblatt!**

KINDERAUSMALSEITE

OSTERAUSMALBILD

HENN+BAUER
DRUCKEREI · WERBEAGENTUR · VERLAG



VIELEN DANK!**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

für das mir entgegengebrachte Vertrauen bei der Bürgermeisterwahl am letzten Sonntag möchte ich mich recht herzlich bei Ihnen bedanken.

Trotz der bekannt widrigen Umstände zeigt mir die hierfür sehr respektable Wahlbeteiligung, dass Sie mir auch für die vor uns liegenden Herausforderungen den Rücken stärken.

Ich stehe hierfür auf jeden Fall mit meiner ganzen Kraft zur Verfügung und freue mich darauf mich auch künftig für die Belange unserer lebens- und lebenswerten Gemeinde einsetzen zu dürfen.

Herzliche Grüße

Ihr Marco Eckl, Bürgermeister



Bruckert
Malerbetrieb

Wilfried Bruckert
Talstraße 12
74864 Fahrenbach

Telefon 06267 / 6712
Fax 06267 / 928186
Mobil 0172 / 888 30 74

- ✦ Maler- und Tapezierarbeiten
- ✦ Wandgestaltung
- ✦ Fassaden-Renovierung
- ✦ Zertifizierte Schimmelpilzsanierung

Landgasthof „Zur Pfalz“

Elztal-Dallau · Tel. (0 62 61) 22 93 · www.landgasthof-zur-pfalz.de

Essen zum Abholen

Von Karfreitag, 10.4., bis Ostermontag, 13.4.2020

jeweils von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Familie Wolf und das PFALZ-Team

Profi-Vertikutierer

zu verleihen. Telefon (0 15 77) 533 12 20




Autohaus Ralph Müller
Suzuki-Vertragshändler
Ortsstraße 7
74847 Obrigheim-Asbach
Telefon (0 62 62) 21 46
www.autohaus-mueller.de

Way of Life!

-10% Haustür Aktion

Unsere Haustür-Winteraktion wird verlängert bis zum 31. Mai 2020

Unsere Mitarbeiter arbeiten nach den neuesten Hygiene-Sicherheits-Standards...

Wohnkomfort auf höchstem Niveau

TOPIC ★★★★★

Volker Hotel

EXCLUSIVE HAUSTÜREN • INSEKTENSCHUTZ

Farbgasse 11 74821 Mosbach
Fon: 06261 9369510 Fax: 06261 9369512

www.volker-hotel.com



DR. AMBROSIUS

Ich bin für Sie da!
Jetzt erst recht!

Stärken Sie jetzt Ihre Gesundheit. Meine Ernährungsberatung für Sie geht weiter!

Jetzt anmelden:
Ich berate Sie gern persönlich, via Telefon oder Video-Call.



Hanna Bender
Ökotrophologin
Erlenstraße 3
74834 Elztal-Dallau
Telefon: 0 62 61 – 18 09 442
Mail: h.bender@dr-ambrosius.de

DR. AMBROSIUS® Ernährungsberatung
Hanna Bender
Ökotrophologin
www.dr-ambrosius.de #dieErnährungsberater



Service



Auto Hemberger
Telefon (0 62 87) 9 53 33

Bundesstraße 26 · 74838 Limbach-Heidersbach · www.autohemberger.de

Ihr Auto · Unser Service

IHR Räder- und Reifenservice an der B 27
Direkt in Ihrer Nähe!



Reifen Garantie
36 Monate
Schutz im Schadenfall